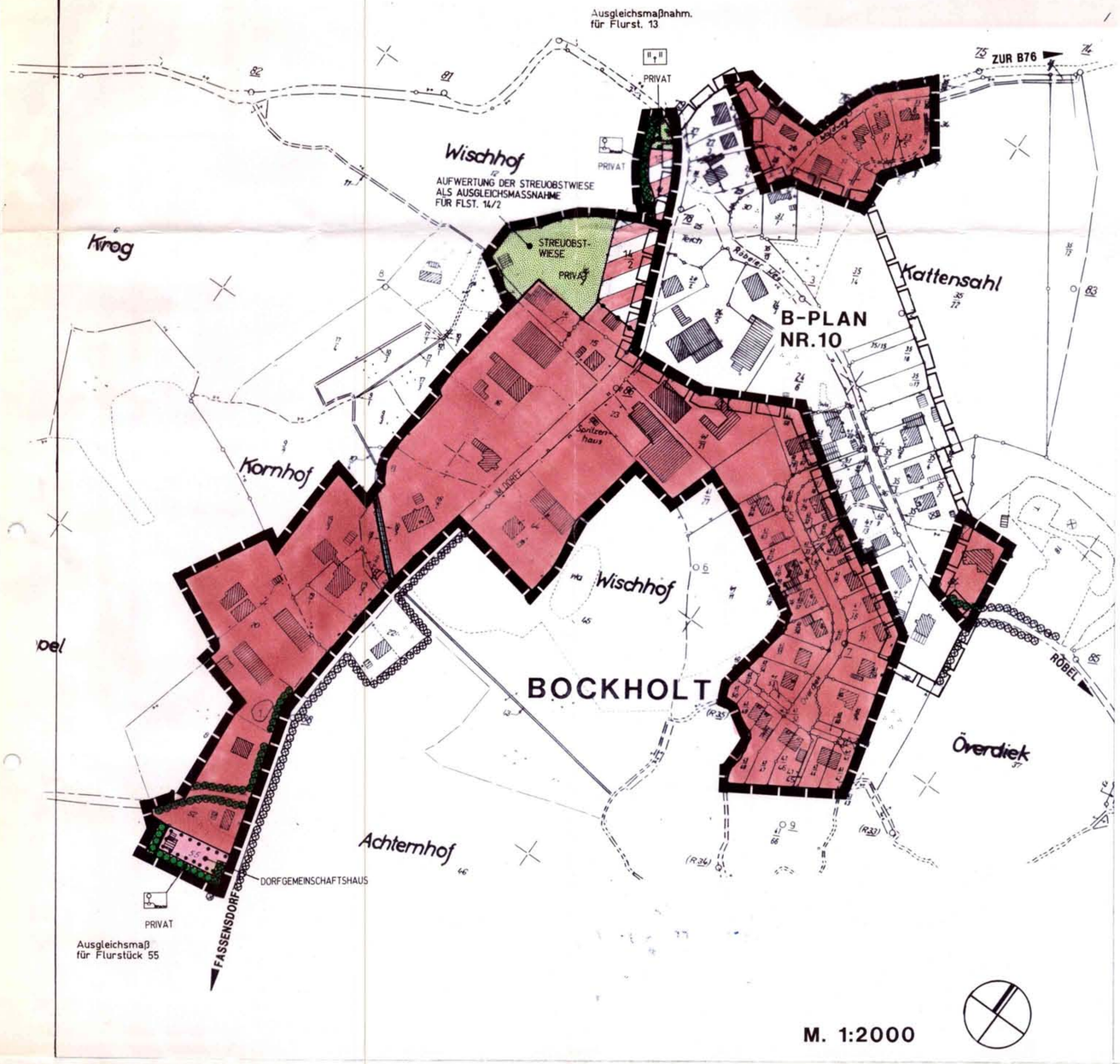

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

(§ 34 Abs. 4 Ziff. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz und mit § 9 Abs. 1 BauGB)

GRENZE DES SATZUNGSBEREICHES — § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB

BAUFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR WOHNGEBÄUDE — § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG i.V.m. § 3BauNVO

BAUFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

DORFGEMEINSCHAFTS-HAUS — DORFGEMEINSCHAFTSHAUS

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

GEHÖLZPFLANZUNG (AUSGLEICHSMASSNAHME)

KNICKSCHUTZSTREIFEN (AUSGLEICHSMASSNAHME)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

WASSERFLÄCHEN - AUE -

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

ANPFLANZEN VON KNICKS — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

ANPFLANZEN VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — z. B. § 1 Abs.4 § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

TEICHFLÄCHE

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN — § 9 Abs. 6 BauGB

VORHANDENE KNICKS — § 15b Abs. 1 LNatSchG

Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 06.05.96
Az.: 61.1.1.41 § 34.37 gm

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
– Kreisplanungsamt –
Im Auftrage:

Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521-3110 oder 3190)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. 1 S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02.04.90 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.91 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.09.95 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), für die Ortschaft Bockholt; bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB hat am 19.01.95 die Bürgerbeteiligung stattgefunden. Die anwesenden Bürger hatten Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

1b) Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 17.05.95 bis einschließlich 16.06.95 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.05.95 im "Ostholsteiner Anzeiger" bzw. in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

1c) Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.09.95 der Satzungsentwurf zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 14.09.95 und 28.03.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a - 1d bescheinigt.

Süsel/Röbel, 24. APR. 1996

(Boller)
- Bürgermeister -

GEMEINDE SÜSEL KREIS OSTHOLSTEIN

2) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am 24.04.96 angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 06.05.96, Az. 61.1-1-41 § 34-37 gm erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
~~oder~~
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße erhoben worden sind~~ und gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Süsel/Röbel, 15.05.96

(Boller)
- Bürgermeister -

GEMEINDE SÜSEL KREIS OSTHOLSTEIN

3) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Süsel/Röbel, 15.05.96

(Boller)
- Bürgermeister -

GEMEINDE SÜSEL KREIS OSTHOLSTEIN

4) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 18.06.96 ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und die Rechtsfolgen sowie auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am folgenden Tag in Kraft getreten.

Süsel/Röbel, 20.06.96

(Boller)
- Bürgermeister -

GEMEINDE SÜSEL KREIS OSTHOLSTEIN

Stand: März 1996

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE (ABRUNDUNGSSATZUNG)

für die Ortschaft Bockholt